

PREISBLATT

BIOGAS-Produkte

der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

TIGAS-
Erdgas Tirol GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe



Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (TIGAS) liefert dem Kunden Erdgas und Biogas in Erdgasqualität im nachstehend angeführten Mischungsverhältnis (Biogasanteil) nach Maßgabe der „Allgemeinen Lieferbedingungen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH“ (ALB) in der jeweils gültigen Fassung. Die der TIGAS zur Verfügung stehenden Biogasmengen sind im Biomethanregister Austria registriert und werden dem von der TIGAS zu beliefernden Kunden anteilig zugeordnet. Voraussetzung für die Lieferung eines Biogasproduktes durch die TIGAS ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden (Netzbenutzer) und dem Netzbetreiber. Gültig für Verbraucher und Kleinunternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes mit einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh im Netzgebiet der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

Energiepreise für Biogasprodukte

Die Energiepreise, gültig ab 01. April 2022, für die Biogasprodukte der TIGAS setzen sich aus dem Lieferentgelt und den auf die Erdgas- und Biogaslieferungen entfallenden Abgaben und Steuern zusammen. Die Höhe des Lieferentgelts für das jeweilige Biogasprodukt hängt ab vom Biogasanteil.

		1	2	3 = 1 + 2
Produktbezeichnung	Biogasanteil	Lieferentgelt in Cent/kWh	20 % Umsatzsteuer in Cent/kWh	Energiepreis inkl. Umsatzsteuer in Cent/kWh
TIGAS Best-Bio50	50 %	3,4549	0,6910	4,1458
TIGAS Best-Bio80	80 %	3,7843	0,7569	4,5412
TIGAS Best-Bio100	100 %	3,9900	0,7980	4,7880

Das vom Netzbetreiber für die Netzdienstleistungen beim Transport von Biogas in Erdgasqualität im Erdgasnetz verrechnete Systemnutzungsentgelt (z. B. Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen) entspricht dem beim Transport von Erdgas. Bei einer Belieferung des Kunden mit Biogas in Erdgasqualität aus dem Erdgasnetz verrechnet der Netzbetreiber wie bei einer Belieferung mit Erdgas die Erdgasabgabe.

Für die Umrechnung der mit dem Erdgaszähler gemessenen Biogasmengen in Kilowattstunden gelangen die gleichen Verrechnungsbrennwerte wie bei einer Versorgung mit Erdgas zur Anwendung.

In den vorstehenden Lieferentgelten sind keine auf die Biogaslieferungen entfallenden Abgaben (z. B. Erdgasabgabe) sowie keine Systemnutzungsentgelte (z. B. Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen) enthalten. Die Umsatzsteuer ist in der vorstehenden Preistabelle ausgewiesen. Es handelt sich um reine Energiepreise für die gelieferte Energie. Die Clearingfee und das Ausgleichsenergierisiko sind im Lieferentgelt enthalten.

Ausgangswert für den Erdgasanteil bei künftigen Entgeltanpassungen gemäß Punkt VII. ALB zum Indexermittlungsstichtag 31.03.2022: 23,72

Informationen über die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung gemäß Punkt VII. ALB sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 2 unter „Informationen zur Entgeltanpassung“.

Bei Zahlungsverzug werden ab der zweiten Mahnung bzw. Wiedervorlage der Rechnung € 1,50 und für die letzte Mahnung € 5,- verrechnet. Für Inkassotätigkeit gelangt ein Betrag in der Höhe von € 23,55 zur Verrechnung.

Beratung und Kundenservice

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne unter unserer kostenfreien Kunden-Serviceline 0800 828 829 oder in unserem TIGAS-Kundencenter in der Salurner Straße 15 in Innsbruck von Montag bis Donnerstag von 7:45 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Informationen zur Entgeltanpassung

Energiepreisanpassungen erfolgen regelmäßig und einmal pro Jahr, jeweils mit Wirkung zum 01. Juli. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preissenkung ist dabei an einen Index gebunden, der aus der Entwicklung der Settlementpreise (Großhandelspreise) an der Erdgashandelsbörsse European Energy Exchange abgeleitet wird. Die Großhandelspreise und deren Entwicklung sind öffentlich zugänglich und durch die TIGAS nicht beeinflussbar.

Die Indexwerte werden laufend vierteljährlich zu den Indexermittlungsstichtagen (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) aus dem arithmetischen Mittel der täglich im Betrachtungszeitraum von 12 Monaten veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) berechnet. Der Betrachtungszeitraum endet jeweils ein Kalendervierteljahr vor dem Indexermittlungsstichtag.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen

Aufgrund der Indexierung des Energiepreises in Abhängigkeit der Entwicklung der Preise der Erdgashandelsbörsen European Energy Exchange kann es nach Inkrafttreten der neuen ALB und der damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung zu – auch erheblichen – Preiserhöhungen zum jährlichen Anpassungsstichtag 01. Juli kommen. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Beispielrechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.tigas.at/entgeltanpassung.

Detailinformation zu den Ausgangswerten:

Ausgangswert für künftige Entgeltanpassungen gemäß Punkt VII. ALB zum Indexermittlungsstichtag 31.03.2022: 23,72

Summe der Werte der täglich veröffentlichten Settlements: **6118,585** Anzahl der Einzelwerte: **258**

Durchschnitt* = Ausgangswert: **23,72**

*arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte

Der Indexwert zum Indexermittlungsstichtag 31.03.2022 setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Werte) der täglich veröffentlichten Settlements (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) im Kalenderjahr 2023 am VHP-THE (vormals VHP-NCG) im Betrachtungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021). Die einzelnen Werte und die konkrete Berechnung finden Sie unter www.tigas.at/entgeltanpassung.

Bei der Ermittlung des Ausgangswertes und in weiterer Folge bei der Energiepreisanpassung werden damit vor dem 31.03.2022 liegende Entwicklungen der Settlementpreise (Großhandelspreise) berücksichtigt. Mit dem Indexermittlungsstichtag 30.06.2022 wird der nächste Wert berechnet.

Diese Informationen können zudem bei der TIGAS telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.